

# AUSSCHREIBUNG

**WNBL-Saison 2026/27**

Stand: März 2026



**DBB**  
WNBL

## **Inhaltsverzeichnis**

Präambel .....	3
§ 1 Rechtliche Grundlagen .....	3
§ 2 Meldung einer Mannschaft zum WNBL-Spielbetrieb .....	3
§ 3 Teilnahmerecht / Qualifikation .....	4
§ 4 WNBL-Mannschafts-Spielgemeinschaften .....	4
§ 6 Trainerinnen .....	5
§ 7 Schiedsrichterinnen .....	6
§ 8 Einnahmen, Eintritt, Kosten .....	6
§ 9 Spielhallen .....	6
§ 10 Technische Ausrüstung / Kampfgericht / Video .....	7
§ 11 Spielkleidung .....	7
§ 12 Ergebnismeldung .....	7
§ 13 Pflichten des Bundesligisten .....	8
§ 14 Spielsystem / Spielverlegung .....	8
§ 15 Optimierung der Nachwuchsförderung .....	9
§ 16 Strafenkatalog / Teamsperre .....	9
§ 17 Instanzen .....	9
§ 18 Gebühren .....	10
§ 19 Haftung .....	10

## Präambel

Die Weibliche Nachwuchs Basketball Bundesliga (WNBL) ist eine am Leistungssport orientierte Ausbildungsliga. Sie ist als sportlich höchste Liga für die Altersklasse U18 weiblich eingerichtet und die deutsche Jugendmeisterschaft in dieser Altersklasse. Veranstalter ist der Deutsche Basketball Bund e.V.

Doping wird als schwerwiegender Verstoß gegen die ethischen Grundprinzipien des Sports angesehen und ist daher verboten. Der DBB nimmt am Dopingkontrollsystem der Nationalen-Anti-Doping-Agentur (NADA) und der FIBA teil. Die NADA und der DBB sind berechtigt, nach Maßgabe der zwischen den beiden Organisationen geschlossenen Kontrollvereinbarung Dopingkontrollen während und außerhalb des Wettkampfes durchzuführen. Hierzu gehören alle Spiele in den Wettbewerben der WNBL. Es gilt der Anti-Doping-Code des DBB.

In dieser Ausschreibung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit die weibliche Form gewählt. Die Ausschreibung gilt in ihrer sprachlichen Fassung geschlechtsneutral für alle Menschen und Mitglieder.

## § 1 Rechtliche Grundlagen

1. Rechtsgrundlage dieser Ausschreibung bildet § 7 DBB-JSO. Die Ausschreibung wurde vom DBB-Jugendausschuss beschlossen.
2. Sofern durch diese Ausschreibung keine Ausnahmen geregelt sind, gelten für die WNBL die Bestimmungen des DBB, wie sie in der Satzung und den Ordnungen festgelegt sind. Dies gilt insbesondere für die Jugendspielordnung, die Spielordnung, die Rechtsordnung und den Strafenkatalog.
3. Der DBB-Jugendausschuss ermächtigt den WNBL-Ligausschuss notwendige Änderungen und Ergänzungen dieser Ausschreibung vorzunehmen. Diese sind unverzüglich dem DBB-Jugendausschuss und den Bundesligisten zu übersenden.

## § 2 Meldung einer Mannschaft zum WNBL-Spielbetrieb

1. Die Meldung einer Mannschaft zum WNBL-Spielbetrieb hat schriftlich gegenüber dem DBB-Jugendsekretariat (DBB, Postfach 708, 58007 Hagen) zu erfolgen. Die Meldung kann per E-Mail an die Mailanschrift [wnbl@basketball-bund.de](mailto:wndl@basketball-bund.de) erfolgen.
2. Spätester Termin zur Meldung einer WNBL-Mannschaft ist **Donnerstag, 30. April 2026, 12 Uhr** für Mannschaften, die in der Spielzeit 2025/26 nicht an der WNBL teilgenommen haben oder die einen Abstiegsplatz belegt haben bzw. **Montag, 25. Mai 2026, 12 Uhr** für Mannschaften, die in der Spielzeit 2025/26 an der WNBL teilgenommen haben und nicht abgestiegen sind.
3. Eine Meldung, die nach dem vorgesehenen Termin eingeht, kann nicht berücksichtigt werden. Ebenso kann eine Meldung nicht berücksichtigt werden, der nicht alle erforderlichen Unterlagen beigelegt wurden oder der unvollständig ausgefüllte Unterlagen beigelegt wurden.
4. Die Meldeunterlagen bestehen aus den drei Vordrucken
  - a. Teilnahmeerklärung
  - b. Projektbeschreibung
  - c. WNBL-Angaben zum Spielbetrieb
5. Die Meldegebühr beträgt € 425,- zzgl. gesetzlicher MwSt. und wird per Rechnung erhoben.

### **§ 3 Teilnahmerecht / Qualifikation**

1. Die Meldung zum WNBL-Spielbetrieb kann beantragt werden von:
  - a. Vereinen, die Mitglied in einem Landesverband sind,
  - b. Mannschafts-Spielgemeinschaften (gem. § 4),
  - c. juristischen Personen, die am Spielbetrieb der DBBL teilnehmen.
2. Über die Zulassung zum WNBL-Spielbetrieb (= Erteilung des WNBL-Teilnahmerechts) und eine ggf. erforderliche Teilnahme an einer Qualifikationsrunde entscheidet der WNBL-Ligaausschuss endgültig. Mannschaften, die in der Spielzeit 2025/26 an der WNBL teilgenommen haben und nicht abgestiegen sind, müssen nicht an der Qualifikationsrunde teilnehmen.
3. An der WNBL-Hauptrunde sind grundsätzlich 28 Mannschaften teilnahmeberechtigt. Die Spielgruppen der Hauptrunden werden vom WNBL-Ligaausschuss eingeteilt. Gegen diese Einteilung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
4. Verzichtet ein Bundesligist während des laufenden Spielbetriebs auf das Teilnahmerecht, sind die ausstehenden Spiele zu werten, als sei der Bundesligist nicht angetreten. Die bereits ausgetragenen Spiele unter seiner Beteiligung werden wie ausgetragen gewertet. Der Bundesligist wird unabhängig von den Ergebnissen der ausgetragenen Spiele als Letztplatzierte der Abschlusstabelle der jeweiligen Spielrunde eingeordnet und kann kein Teilnahmerecht für die kommende Saison erhalten. Dies gilt auch für Beteiligte einer Spielgemeinschaft oder Mannschafts-Spielgemeinschaft.
5. Der WNBL-Ligaausschuss ist bei Vorliegen wichtiger Gründe berechtigt, ein Teilnahmerecht ohne sportliche Qualifikation zu vergeben. Dieses Teilnahmerecht kann zusätzlich zu den 28 Teilnahmerechten gemäß Punkt 3 vergeben werden.

### **§ 4 WNBL-Mannschafts-Spielgemeinschaften**

1. Die WNBL-Mannschafts-Spielgemeinschaft (MSG) ist der Zusammenschluss von zwei oder mehr Mannschaften aus Vereinen, die einem LV angehören bzw. von juristischen Personen, die am Spielbetrieb der DBBL teilnehmen.
2. Über die Bildung der MSG wird ein MSG-Vertrag zwischen den Beteiligten geschlossen. Der MSG-Vertrag muss folgende Regelungen enthalten:
  - a. Außenvertretung und Organisation der MSG,
  - b. Erklärung der gesamtschuldnerischen Haftung aller Beteiligten für alle Verpflichtungen der MSG im Zusammenhang mit der Teilnahme an der WNBL,
  - c. Übertragung der Anwartschaft auf das Teilnahmerecht bei Auflösung der MSG.
3. Der MSG-Vertrag kann nur mit Wirkung zum 31.05.2027 gekündigt werden. Aus dem MSG-Vertrag resultierende Pflichten und Verbindlichkeiten bleiben auch über diesen Tag hinaus bestehen.
4. Die MSG hat alle Rechte und Pflichten eines Vereins.

### **§ 5 Teilnahmeberechtigung / Einsatzberechtigung / Kadergröße**

1. Teilnahmeberechtigt an einem WNBL-Spiel ist eine Spielerin erst nach Erteilung einer WNBL-Lizenz. Diese wird auf Antrag erteilt. Voraussetzung ist das Vorhandensein einer DBB-Teilnahmeberechtigung oder einer DBBL-Spielerinnen-Lizenz.
2. Eine WNBL-Lizenz kann ausschließlich einer Spielerin erteilt werden, die im Zeitraum zwischen dem 01.01.2009 und dem 31.12.2011 geboren ist. Die Erteilung einer WNBL-Lizenz ist kostenpflichtig (20 € zzgl. MwSt.).

3. Der Antrag auf Erteilung einer WNBL-Lizenz ist schriftlich vor dem 01.02.2027 (Posteingang) an das DBB-Jugendsekretariat zu richten (DBB, Postfach 708, 58007 Hagen). Der Antrag kann zur Fristwahrung per E-Mail an die Mailanschrift [wnbl@basketball-bund.de](mailto:wnbl@basketball-bund.de) gerichtet werden; in diesem Fall müssen die Originalunterlagen spätestens am Tag nach dem Versand der E-Mail auf den Postweg gebracht werden.
4. Der Antrag hat folgende (vollständig ausgefüllte und unterzeichnete) Unterlagen zu umfassen:
  - a. Vordruck „Antrag auf Erteilung einer WNBL-Lizenz“
  - b. Scan eines Personaldokuments, dem man die Nationalität entnehmen kann (nur nötig, sofern die Nationalität nicht bereits nachgewiesen wurde)
  - c. Bescheinigung über die erfolgreiche Durchführung einer sportmedizinischen Untersuchung im Sechs-Monats-Zeitraum vor der Lizenzbeantragung
  - d. Vordruck „Anti-Doping-Vereinbarung“
  - e. Vordruck „Schiedsvereinbarung“
  - f. Vordruck „Einwilligung in die Datenverarbeitung“
  - g. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am NADA-E-Learning; aufzurufen über die URL
  - h. Vordruck „Zustimmung zur Aufzeichnung der Spiele sowie zur Verwendung der Bewegtbilder gemäß WNBL-Videorichtlinie“
5. Der DBB kann einen Antrag ablehnen oder eine erteilte Lizenz widerrufen oder zurücknehmen.
6. Ein Wechsel der WNBL-Teilnahmeberechtigung ist nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der WNBL-Ligausschuss endgültig.
7. Wird einer Spielerin eine WNBL-Lizenz erteilt, so erfolgt automatisch die Eintragung in die Spielerliste der WNBL-Mannschaft. Dadurch liegt die Einsatzberechtigung für die Mannschaft vor. Ein Bundesligist kann seine Spielerliste und somit die erteilten WNBL-Lizenzen im DBB-Spielbetriebsportal unter [www.basketball-bund.net](http://www.basketball-bund.net) einsehen.
8. Eine WNBL-Lizenz kann nur erteilt werden, wenn die Spielerin außerhalb der WNBL über höchstens drei Einsatzberechtigungen verfügt. Abweichend von Satz 1 gilt für eine Spielerin mit dem Kaderstatus NK1 oder NK2, dass sie außerhalb der WNBL über höchstens zwei Einsatzberechtigungen verfügen darf.
9. Ein Bundesligist hat für seine Mannschaft bis spätestens **zum 26.09.2026** (Posteingang; vgl. Punkt 3) so viele WNBL-Lizenzen zu beantragen, dass mindestens zwölf Spielerinnen die Einsatzberechtigung erlangen. In einem begründeten Ausnahmefall kann der WNBL-Ligausschuss eine Abweichung erlauben. Ein Verstoß gegen Satz 1 hat eine Geldstrafe zur Folge.
10. Ein Bundesligist hat zu einem Spiel mit mindestens acht Spielerinnen anzutreten. Diese sind in den Spielbericht einzutragen und müssen vom Spielbeginn bis zum Spielende Spielkleidung tragen und spielbereit sein. Ein Verstoß gegen Satz 1 hat eine Geldstrafe zur Folge.
11. In einem Spiel darf ein Bundesligist maximal zwei Spielerinnen in den Spielbericht eintragen, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen. Ein Verstoß gegen Satz 1 hat Spielverlust zur Folge.

## § 6 Trainer:innen

1. Bei allen Spielen müssen die Mannschaften von Trainer:innen mit einer gültigen DBB-Trainerlizenz mindestens der Kategorie B betreut werden. Die Trainer:innen müssen verpflichtend an einer WNBL-Trainer:innenfortbildung teilnehmen. Assistenztrainer:innen benötigen keine Trainerlizenz.
2. Die 1. Schiedsrichter:in hat die Identität der auf dem Spielbericht eingetragenen Trainer:in anhand der Trainerlizenz zu kontrollieren und die Gültigkeit der Lizenzen zu prüfen.
3. Für den Zeitraum einer Spielsaison kann eine personenbezogene und nicht übertragbare Übergangslizenz durch das DBB-Jugendsekretariat erteilt werden. Die Übergangslizenz ist

gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt € 250,- zzgl. gesetzlicher MwSt. In den Folgejahren verdoppelt sich der Betrag jährlich. Die Übergangslizenz ist analog Abs. 2 dieser Vorschrift vorzulegen.

4. Bei einem Trainer:innenwechsel während der Spielsaison oder bei einer prüfungsbedingten Ausstellung einer regulären Lizenz nach Beginn eines Spieljahres werden keine Gebühren für Übergangslizenzen - auch nicht anteilig - zurückerstattet. Über Ausnahmen entscheidet der WNBL-Ligaausschuss endgültig.

### **§ 7 Schiedsrichter:innen**

1. Die Schiedsrichterinnen werden vom Heimbundesligisten bezahlt. Die Spielleitungsgebühr für jede SR beträgt € 50,- pro Spiel. Fahrtkosten werden in Höhe von € 0,30 je gefahrenen Kilometer erstattet. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Kosten für Fahrkarten der 2. Klasse in voller Höhe erstattet. Die SR sind verpflichtet gemeinsam anzureisen, wenn sie zwischen Wohn- und Spielort in einer Richtung mehr als 30 km gemeinsame Wegstrecke haben. Reisen sie getrennt an, dann darf nur so abgerechnet werden, als wären sie gemeinsam angereist. Sofern zuvor oder danach weitere Ansetzungen wahrgenommen werden, muss die kostengünstigere Strecke gewählt werden, wenn die weiteren Ansetzungen näher am Spielort des WNBL-Spiels sind. Den SR ist der ihnen zustehende Gesamtbetrag unaufgefordert vor dem Spiel in bar auszus zahlen.

2. Die SR belegen die entstandenen Kosten anhand des vollständig ausgefüllten Abrechnungsvordrucks. Der 1. SR hat am Spieltag die ausgefüllten Abrechnungsvordrucke und die Checkliste als Scan (im pdf-Format) per E-Mail an die Spielleitung zu senden. Die Originale der SR-Abrechnung und die Checkliste verbleiben beim Ausrichter. Dieser ist verpflichtet, die Originale bis zum 31.07.2027 zu verwahren und auf Anforderung der Spielleitung/dem Jugendsekretariat vorzulegen.

3. Die SR-Kosten sind für jeden Bundesligisten gleich hoch. Dazu wird nach Ende des Wettbewerbs ein Ausgleich der SR-Kosten vorgenommen. Je nach Höhe der in der Saison durch den Bundesligisten ausgezahlten SR-Kosten erhält er durch den DBB eine Kostenerstattung oder muss an den DBB eine Nachzahlung leisten. Die Berechnung des auf einen Bundesligisten entfallenden Kostenanteils erfolgt getrennt nach Vorrunde, Hauptrunde, Relegationsrunde sowie den verschiedenen Playoff-Runden.

### **§ 8 Einnahmen, Eintritt, Kosten**

1. Die Einnahmen aus der Vermarktung der Spiele vor Ort und die Eintrittsgelder stehen dem jeweiligen Ausrichter zu, Einnahmen aus selbst akquirierter Werbung auf dem Trikot gehören dem jeweiligen Bundesligisten.

2. Der Ausrichter trägt die Kosten der Schiedsrichterinnen und die Kosten für die ordnungsgemäße Durchführung des Spiels (Halle, Kampfgericht, Werbung usw.). Die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung trägt jede Mannschaft selbst.

3. Der Ausrichter hat dem Gastbundesligisten zehn Sitzplatzkarten kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung erhält der DBB vom Heimbundesligisten bis zu zehn Sitzplatzkarten kostenlos zur Verfügung gestellt.

### **§ 9 Spielhallen**

1. Spiele dürfen nur in Spielhallen durchgeführt werden, die vom WNBL-Ligaausschuss zugelassen sind. Die Zulassung ist durch den Bundesligisten vor Saisonbeginn beim DBB-Jugendsekretariat zu beantragen. Frist und Form werden durch den WNBL-Ligaausschuss festgelegt.

2. Die Spielfeldabmessungen müssen 28 m in der Länge und 15 m in der Breite betragen.

3. Neben dem Spielfeld müssen folgende hindernisfreie Bereiche vorhanden sein:

- a. 2 m an den Endlinien.
  - b. 1 m an den Seitenlinien, außer im Bereich der aufzustellenden Videokamera; es ist die Anlage „Technik zu den Videorichtlinien“ zu beachten.
  - c. 2 m zwischen den Mannschaftsbänken und den Zuschauenden.
  - d. 2 m zwischen dem Kampfgericht und den Zuschauenden.
3. Der Ausrichter hat den Schiedsrichterinnen und der gegnerischen Mannschaft jeweils einen separaten und abschließbaren Umkleideraum mit Duschgelegenheiten zur Verfügung zu stellen.
  4. Sollten die Vorgaben der WNBL nicht eingehalten werden, behält sich die WNBL vor, auf Kosten des WNBL-Bundesligisten eine Überprüfung durchzuführen.
  5. Der WNBL-Ligaausschuss kann auf Antrag Abweichungen genehmigen.

### **§ 10 Technische Ausrüstung / Kampfgericht / Video**

1. Die erforderliche technische Ausrüstung ist in Artikel 3 der Spielregeln beschrieben. Die Position des Kampfgerichts muss auf Höhe der Mittellinie sein.
2. Neben den dort genannten Gegenständen müssen Ersatzuhren (manuell, mindestens 10 cm Durchmesser), Ersatzbrett und Ersatzkorb vorhanden sein.
3. Es muss eine elektronische Zeitnahme und Ergebnisanzeige sowie eine optische 24-Sekunden-Anlage (rücklaufende Digitalanzeige) vorhanden sein. Die 24-Sekunden-Anlage muss außer von 24s auch von 14s gestartet werden können.
4. Als Spielbälle dürfen nur vom WNBL-Ligaausschuss zugelassene Bälle verwendet werden.
5. Die Datenerfassung während des Spiels erfolgt digital mittels der InGame-App der Fa. NBN23. Es sind die vom DBB beschlossenen „Durchführungsbestimmungen zum digitalen Spielbericht“ einzuhalten.
6. Die Scouter und das Kampfgericht müssen 30 Minuten vor Spielbeginn am Anschreibetisch anwesend sein. Mindestens einer der Kampfrichter hat ein gültiges DBB-Kampfrichterzertifikat vorzuweisen. In der WNBL erfolgen das Anschreiben sowie die Eingabe der Scouting-Daten durch zwei Personen. Mindestens einer dieser Personen muss das InGame-Scouting-Tutorial unter [www.nbn23.com/de/info](http://www.nbn23.com/de/info) absolviert haben und das Teilnahme-Zertifikat vorlegen.
7. Jeder Bundesligist muss eine eigene Kamera gemäß den WNBL-Video-Richtlinien besitzen und betreiben sowie die Aufzeichnung weiterverarbeiten.
8. Der WNBL-Ligaausschuss kann auf Antrag Abweichungen genehmigen.

### **§ 11 Spielkleidung**

1. Die Spielkleidung muss den Vorschriften der Spielregeln und denen der DBB-Werberichtlinien entsprechen (in Größe und Form). Es sind die Trikotnummern 0 bis 99 zugelassen.
2. Abweichend von der DBB-Werberichtlinie ist die Werbung für alkoholhaltige Produkte nicht gestattet. Die Werbung für eine Herstellerfirma ist zulässig, sofern diese auch alkoholfreie Getränke herstellt.
3. Auf der Vorderseite des Trikots ist das WNBL-Liga-Logo nach den Vorgaben des DBB anzubringen.

### **§ 12 Ergebnismeldung**

1. Die Meldung des Spielergebnisses erfolgt durch den Versand des digitalen Spielberichts und die dadurch veranlasste Übernahme des Ergebnisses in das DBB-Spielbetriebsportal.

2. Der Ausrichter hat sich vom erfolgreichen Datenversand dadurch zu überzeugen, dass er prüft, ob das Spielergebnis in der App „DBB.Scores“ sowie im DBB-Spielbetriebsportal angezeigt wird. Erfolgt binnen 15 Minuten nach Datenversand keine Anzeige in der App und/oder dem DBB-Spielbetriebsportal, so ist dies an [dss@basketball-bund.de](mailto:dss@basketball-bund.de) zu melden. Diese E-Mail ist cc an die Spielleitung zu senden.

### **§ 13 Pflichten des Bundesligisten**

1. Der Bundesligist verpflichtet sich, einen Unterbau in Form einer jeweils weiblichen U12-, U14- und U16-Mannschaft zu schaffen, die in der Saison 2026/27 am Spielbetrieb teilnehmen. Dies wird durch Existenz der jeweiligen Mannschaften im System TeamSL nachgewiesen. Es ist ausreichend, wenn bei einer Kooperation die Partner zusammen diese Teams nachweisen können.
2. Der Bundesligist verpflichtet sich, an mindestens einer umliegenden Grundschule Schul-Arbeitsgemeinschaften von den Herbst- bis zu den Sommerferien durchzuführen, die mind. einmal pro Woche stattfinden. Dies ist durch schriftliche Bestätigung der Schule (Schulkoordinatorin) zu belegen.
3. Der Bundesligist ist verpflichtet, auf dem Spielbrett Aufkleber mit dem offiziellen WNBL-Liga-Logo anzubringen.
4. Der Bundesligist ist verpflichtet, eine WNBL-Logo-Fahne gut sichtbar in der Spielhalle aufzuhängen.
5. Der Heimbundesligist ist verpflichtet, dem Gastbundesligisten eine ausreichende Menge Eis für medizinische und physiotherapeutische Behandlungen zur Verfügung zu stellen.
6. Der Heimbundesligist ist verpflichtet, ein Scouting gemäß den WNBL-Richtlinien durchzuführen. Ein Scouting-Bericht (Boxscore) muss dem Gastbundesligisten nach jeder Spielperiode ausgedruckt zur Verfügung gestellt werden.
7. Der Heimbundesligist ist verpflichtet, seine Spiele gemäß den WNBL-Richtlinien aufzuzeichnen und spätestens vier Stunden nach Spielende auf die Videoplattform hochzuladen.
8. Der Bundesligist ist verpflichtet, für die Videoaufzeichnung der Spiele sowie die Nutzung der Videoplattform, der Highlights oder einzelner Sequenzen durch die beteiligten Bundesligisten, die WNBL und den Dienstleister der Videoplattform das Einverständnis aller gemeldeten Spielerinnen sowie deren Erziehungsberechtigten gemäß der WNBL-Videorichtlinie inkl. Anlangen schriftlich einzuholen. Diese Einverständniserklärungen sind bis zum Ende des dritten Jahres nach Ende der Saison aufzubewahren.
9. Sollten Eltern/Spielerinnen gleichwohl Ansprüche gegenüber dem DBB oder der Pixellot Ltd. geltend machen, insbesondere wegen behaupteter Rechtsverletzungen wird der Bundesligist den DBB bzw. die Pixellot Ltd. von sämtlichen derartigen Ansprüchen in vollem Umfang freistellen und die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung gegen derartige Ansprüche übernehmen. Voraussetzung einer Freistellung ist, dass der DBB/Pixellot Ltd. den Bundesligisten über geltend gemachte Ansprüche unverzüglich umfassend informiert, keine Zugeständnisse oder Anerkenntnisse oder diesen gleichkommenden Erklärungen abgibt und es dem Bundesligisten ermöglicht, auf seine Kosten alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen über die Ansprüche zu führen.

### **§ 14 Spielsystem / Spielverlegung**

1. Das Spielsystem wird vom WNBL-Ligaausschuss nach Eingang der Meldungen festgelegt.
2. Das TOP 4 wird 2027 als gemeinsame Veranstaltung mit dem TOP 4 der NBBL/JBBL durchgeführt.

Das TOP 4 findet vom 21. – 23.05.2027 in Berlin statt-

3. Der verbindliche Spielplan wird von der Spielleitung festgelegt und im DBB-Spielbetriebsportal veröffentlicht. Nach der Bekanntgabe kann die Spielleitung den Spielplan nur in begründeten Fällen

ändern. Absagen eines WNBL-Spiels oder eines gesamten WNBL-Spieltages kann die Spielleitung in begründeten Ausnahmefällen vornehmen.

4. Spieltag ist der Sonntag. Die Spiele beginnen zwischen 12.00 Uhr und 15.00 Uhr (Rahmenzeit), bei Entfernungen über 400 km (einfach) wird die Rahmenzeit auf 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr festgelegt.

5. Zeitliche Verlegungen innerhalb der Rahmenzeit oder Verlegungen in eine andere Spielhalle sind mitteilungspflichtig und dem Spielpartner sowie der Spielleitung, den Schiedsrichterinnen und der SR-Einsatzleitung mindestens 7 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Der verlegende Bundesligist hat sich über den Zugang zu vergewissern.

6. Andere Spielverlegungen sind gebühren- und antragspflichtig. Der Antrag ist bei Vorverlegungen spätestens 7 Tage vor dem neuen Spieltermin, ansonsten 7 Tage vor dem angesetzten Spieltermin zusammen mit der schriftlichen Zustimmung des Gegners bei der Spielleitung zu beantragen. Verlegungsanträge ohne Angabe eines abgestimmten Nachholtermins werden nicht bearbeitet. Die Gebühr beträgt je Verlegungsantrag € 50,- zzgl. gesetzlicher MwSt.

7. Eine Verlegung von WNBL-Spielen wegen Teilnahme von U15-Spielerinnen an einer Lehrgangsmaßnahme auf DBB- und LV-Ebene ist nicht möglich.

8. Stimmt ein Gegner einem Spielverlegungsantrag nicht zu, so trifft die Spielleitung eine Entscheidung, sofern der Antrag nach Entstehen des Verlegungsgrundes unverzüglich gestellt wird.

9. Die Spielleitung ist berechtigt, Spielverlegungen von sich aus vorzunehmen oder aufzuheben. Die Entscheidung ist endgültig und nicht rechtsmittelfähig.

10. Der Spielbeginn eines WNBL Spiels muss in einem Mindestabstand von 2,5 Stunden zum vorhergehenden Spielbeginn angesetzt werden.

11. Der laut Rahmenterminplan letzte Spieltag eines Teilwettbewerbs ist der letztmögliche Spieltermin für Spiele dieses Teilwettbewerbs. Verlegungen auf einen späteren Termin sind nicht zulässig.

### **§ 15 Optimierung der Nachwuchsförderung**

Bundesligisten führen eine Leistungsdiagnostik durch. Diese beinhaltet a. den Einsatz eines basketballspezifischen Konditionstests (zweimal jährlich) und b. die Dokumentation des Trainings.

### **§ 16 Strafenkatalog / Teamsperre**

1. Es gilt der DBB-Strafenkatalog.

2. Erfüllt ein Team seine Verpflichtungen aus der Ausschreibung, der Satzung oder den sonstigen Ordnungen des DBB nicht bzw. nach einer gesetzten Frist nicht, kann nach Mahnung vom DBB-Jugendsekretariat ein befristeter Ausschluss vom Spielbetrieb ausgesprochen werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist. Während dieser Zeit angesetzte Spiele des Teams werden mit -1 Wertungs- und 0:20-Korbpunkten als verloren gewertet. Der Spielpartner erhält 2 Wertungs- und 20:0 Korbpunkte. Spielverlegungen sind während dieser Zeit nicht möglich.

### **§ 17 Instanzen**

1. Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie die damit verbundenen Maßnahmen erfolgen durch den DBB. Der DBB-Vizepräsident Jugend bzw. die von ihm eingesetzte Spielleitung ist zuständig für alle Entscheidungen, die sich aus der Teilnahme und dem Spielbetrieb ergeben.

2. Der DBB-Rechtsausschuss ist zuständig für Berufungen gegen die Entscheidungen der Spielleitung.

3. Instanzen und deren Anschriften

**Anschrift der WNBL:**

DBB-Jugendsekretariat  
Postfach 708  
58007 Hagen

T +49 2331 106150  
F +49 2331 106149  
E [wnbl@basketball-bund.de](mailto:wnbl@basketball-bund.de)

**Spielleitung gesamt:**

Eckert, Siegfried  
Offenburger Str. 77  
79108 Freiburg

M +49 172 7622463 (p)  
E [sigibaba8@gmail.com](mailto:sigibaba8@gmail.com)

**Spielleitung:**

Detgen, Stephan  
Mundsburger Damm 65  
22087 Hamburg

M +49 172 9885857  
E [stephan.detgen@hamburg-basket.de](mailto:stephan.detgen@hamburg-basket.de)

**Ansprechperson Videoplattform:**

Kattur, Nadeesh

E [wnbl.video@basketball-bund.de](mailto:wnbl.video@basketball-bund.de)

**Schiedsrichterinnenansetzungen/-umbesetzungen:**

Die Kontaktdaten der SR-Ansetzenden erhalten Sie beim DBB-Jugendsekretariat.

**Bankverbindung:**

Märkische Bank  
Deutscher Basketball Bund e.V.  
IBAN: DE52 4506 0009 5069 1794 00

**§ 18 Gebühren**

Eine Liste der aktuellen Gebühren ist als Anlage I beigefügt und Bestandteil dieser Ausschreibung.

**§ 19 Haftung**

Der DBB und die jeweiligen Ausrichter übernehmen keinerlei Haftung für Unfälle und Diebstähle sowie andere Schadensfälle.

**Stefan Raid**

DBB-Vizepräsident